

Antragsteller:

Zurück an:

Stadtverwaltung Wilsdruff  
Ordnung und Sicherheit  
Nossener Straße 20  
01723 Wilsdruff

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Pfützner  
Telefon: 035204 463-102  
Telefax: 035204 463-600  
E-Mail: plakat@svwilsdruff.de

**Antrag auf Erteilung einer Plakatiererlaubnis**

Art der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Zeitraum der Plakatierung (maximal 4 Wochen) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anzahl der Plakate \_\_\_\_\_ Stück      Standorte \_\_\_\_\_

Für die Aufstellung und Entfernung der Plakate ist verantwortlich:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Erreichbarkeit (Telefon/Fax)

Von den umseitig genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen und sichere deren Beachtung zu.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie umseitige Hinweise! Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Interesse anderer Antragsteller achten wir auf die strikte Einhaltung dieser Festlegungen.

## Hinweise:

- (1) Die Plakate sind in einer Höhe anzubringen, welche den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigt. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Lichtmasten nicht beschädigt werden und eine Demontage jederzeit möglich ist.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass keine Plakate während dem Plakatierungszeitraum zerrissen und kaputt an den Beleuchtungsmasten hängen oder auf dem Boden davor liegen.
- (3) Bei Abnahme der Plakate nach der Veranstaltung müssen alle Drähte und Bänder mit entfernt werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Plakatierung entstehen.
- (5) Plakatierungen sind zwei Wochen vor dem Hängezeitraum schriftlich bei der Stadt Wilsdruff zu beantragen!
- (6) Plakate in Signalfarben (signalrot, -gelb, -grün) sind nicht gestattet!
- (7) Die Genehmigung gilt **nur für Straßenbeleuchtungsmasten** der Stadt Wilsdruff. Ein weitergehendes Anbringen von Plakaten ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) aus sichtbar sind, verboten.
- (8) An Kreuzungs-, und Einmündungsbereichen, sowie Ampelbereichen ist das Plakatieren ebenfalls nicht gestattet. Plakate werden dort kostenpflichtig entfernt.
- (9) Die Plakate sind spätestens am 3. Werktag nach dem genehmigten Zeitraum zu entfernen, ansonsten werden sie kostenpflichtig durch die Stadt beseitigt. Ausnahmen werden nicht mehr zugelassen!
- (10) Für den im gekennzeichneten Bereich der Innenstadt Wilsdruff gilt die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 83 SächsBO (Gestaltungssatzung). Gemäß § 28 Abs. 9 ÖBV sind an Grün- und Freiflächen, Nebengebäuden und sonstigen Nebenanlagen sowie an Gebäuden außerhalb der in Abs. 4 beschriebenen Flächen Werbeanlagen aller Art unzulässig. **In diesem Bereich ist die Plakatierung untersagt.**

## Sanierungsgebiet "Stadtkern Wilsdruff" mit Erweiterungsgebiet

